

### Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen an Kraffrädern

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.  
Wir bestätigen hiermit, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

|                    |             |                           |                           |
|--------------------|-------------|---------------------------|---------------------------|
| <b>Hersteller</b>  | <b>BMW</b>  | <b>Handelsbezeichnung</b> | <b>F800 GS</b>            |
| <b>Fahrzeugtyp</b> | <b>E8GS</b> | <b>EG/ABE Nr.</b>         | <b>e1*2002/24*0352***</b> |

|                   |                                   |                     |                                     |
|-------------------|-----------------------------------|---------------------|-------------------------------------|
| <b>Felge vorn</b> | <b>Bereifung vorn</b>             | <b>Felge hinten</b> | <b>Bereifung hinten</b>             |
| 2   2.15 x 21     | 90/90-21 M/C 54T TL M+S K60 Scout | 4.25 x 17           | 150/70 B17 M/C 69T TL M+S K60 Scout |

|                  |  |
|------------------|--|
| <b>Auflagen:</b> | <b>- Für den K60 Scout M+S gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 190km/h!</b><br><b>- Die Verwendung ist nur in Verbindung mit einem M+S-Aufkleber „190 km/h“ im Blickfeld des Fahrers zulässig!</b> |
|------------------|--|

1. – Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
2. - Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

#### **Wichtige Hinweise: unbedingt beachten!**

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.  
Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Heidenau, 24.06.2019



Reifenwerk Heidenau GmbH & Co  
Produktions KG für Gummi und Kunststoffartikel  
Hauptstraße 44  
01809 Heidenau

Thomas Olejnick  
Leiter Entwicklung

Das Original der Bescheinigung ist einzusehen unter [www.heidenau.com](http://www.heidenau.com)